



Gesuch für eine PassivMitgliedschaft im OK Klostersommer Rüeggisberg

Herr/Frau/Familie/Firma/Institution

Vorname/n

Name/Familien-Namen

Tel:

E-Mail:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Rechte und Pflichten...

...als Passivmitglied bezahle ich jährlich einen Mitgliederbeitrag von 30CHF. Ich unterstütze und fördere die Arbeit des OK in meinem Umfeld und werde vom Vereinsvorstand jährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen, habe jedoch kein Stimmrecht. Es steht mir jährlich ein freier Eintritt zu, an einem der Anlässe des Klostersommers Rüeggisberg, der Kulturreihe in der Klosterruine.

...als Firma/Institution/Juristische Person bezahlen wir jährlich einen Mitgliederbeitrag von mindestens 100CHF. Wir erhalten dafür jährlich zwei freie Eintritte für Anlässe des OK in der Klosterruine, unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins und werden vom Vorstand alljährlich zur Teilnahme an der Vereinsversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

...als Familie. Für die Familienmitgliedschaft bezahlen wir jährlich einen Beitrag von 50CHF, dafür erhalten wir Freibillette für zwei Anlässe des OK in der Klosterruine, für die ganze Familie (2 Erwachsene und deren Kinder). Wir melden unsere Besuch jedoch vorher an und reservieren uns die Plätze im Vorverkauf. Wir unterstützen die Ideen und Anlässe des OK und werden alljährlich vom Vorstand an die Vereinsversammlung eingeladen. Die Familienmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.

Hiermit ersuche/n ich/wir um eine OK-Mitgliedschaft als
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Passivmitglied
- Institution, Firma
- Familie

Ort und Datum.....

Unterschrift :.....

Senden an: Andri Kober, Aarbühlstrasse 1, 3084 Wabern

Auszug aus den Vereinsstatuten ./.

Aus dem Statut vom 6. Juni 2008

Art. 1 Name

Unter dem Namen **OK Klostersommer Rüeggisberg** besteht mit Sitz in Rüeggisberg ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Rüeggisberg, namentlich in der Klosterruine des ehemaligen Cluniazenserpriorats.
Der Verein kann andere kulturelle Veranstaltungen in der Region und in der Gemeinde unterstützen und kann dazu Kooperationen eingehen.
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich leisten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitglieder. Diese können jederzeit aufgenommen werden.

Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein, sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Ehren- und Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 4 Vereinsaustritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und die Mitgliedschaft erlischt automatisch.

...

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch den Vorstand festgesetzt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

...

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

...

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder elektronischer Post spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder in anderer geeigneter Form bis Ende Dezember gestellt wurden.

...

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Aktivmitglieder anwesend sind

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsident doppel.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Aktivmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Ganzes Statut hier: <http://www.klostersommer.ch/statut.pdf>